Stadt Wetter (Hessen)
Kernstadt

Bebauungsplan
"Auf dem Mellnauer Höhlchen"

- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -

Teil A: Begründung

Anlage:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

Oktober 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG **1**

2 ERGEBNISSE **2**

2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE 2

2.2 STRUKTURDIAGNOSE 4

2.3 TIERARTEN 5

2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG 7

3 BIOTOPSCHUTZ **7**

4 ARTENSCHUTZ **8**

4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN 8

4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN 9

5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE **13**

Anhänge

1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Wetter plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erschließung eines Wohngebietes gem. § 13b BauGB im Bereich „Auf dem Mellnauer Höhlchen“ am Nordrand der Kernstadt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,8 ha am Neusiedlungsrand.

Die Fläche wird nach Westen hin vom Baumbewuchs auf der Straßenböschung der B 252 begrenzt, im Süden stößt eine aufgelockerte Wohnsiedlungszeile an, nach Norden und Osten öffnet sich die Agrarlandschaft. Die Plangebietsfläche unterliegt weitgehend der Ackerwirtschaft, ist aber offensichtlich bereits als Bauerwartungsland brachgefallen. Das Plangebiet ist von Süden her von Siedlungsstraßen erschlossen, im Norden stoßen Wirtschaftswege an. Von der Ortsdurchfahrt der B 252 („Frankenberger Straße“) ist die Fläche durch eine 5 m breite, hohe Böschung abgetrennt.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"[1] Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Durch das privilegierte Verfahren nach § 13b BauGB ist der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich freigestellt.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 5018 und Abgrenzung im Luftbild (Quelle appleKarten)

Lage

Das Plangebiet schließt sich nördlich an das Neubaugebiet am "Ulmenweg" an. Die Siedlungsstraßen sind bereits voll ausgebaut und reichen an das Plangebiet heran.

Die Böden des Geländes sind Braunerden aus lößlehmhaltigen Solifluktionsdecken über Buntsandstein. Eine zentrale Erosionsrinne i.R. des Wetschafttals wurde eingeebnet und wird mit überackert. Im Gebiet gibt es keine klassifizierten Gewässer und keine erkennbare Oberflächen-Wasserableitung.

[1] HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im August 2020 durchgeführt.

b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2021:

20. April	05.15 - 05.45 Uhr	bedeckt, 19°C, windstill.
10. Mai	11.30 - 12.30 Uhr	bewölkt, 22°C, lau.
04. Juni	10.00 - 11.30 Uhr	diesig, 22°C windstill.
15. Juni	05.30 - 06.30 Uhr	heiter, 15°C windstill.
14. Juli	05.00 - 05.45 Uhr	bedeckt, 19°C windstill.
27. August	07.30 - 08.00 Uhr	heiter, 14°C, windstill.

c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Die Entwicklungsfläche wurde wohl intensiv beackert, zum Kartierzeitpunkt war aber eine Ackerbrache (Typ-Nr. 11.193) mit einer ruderalen Ackerflora aufgelaufen.

Hier kommen vor Gewöhnliches Rispengras (Poa trivialis), Weiche Trespe (Bromus hordaceus), Roggen-Trespe (Bromus secalinus subsp. secalinus), Gewöhnlicher Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Flug-Hafer (Avena fatua), Gewöhnliches Knäuelgras (Dactylis glomerata), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), Weichweizen (Triticum aestivum), Gewöhnliche und Acker-Kratzdistel (Cirsium vulgare, C. arvense), Geruchlose Kamille (Tripleurospermum inodorum), Weißer Gänsefuß (Chenopodium album), Kompass-Lattich (Lactuca serriola), Gewöhnlicher Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Raue Gänsedistel (Sonchus asper), Schwarzer Nachtschatten (Solanum nigrum), Gemeiner Lein (Linum usitatissimum), Acker-Veilchen (Viola arvensis), Sonnenblume (Helianthus annuus), Echte Kamille (Matricaria chamomilla), Acker-Schachtelhalm (Equisetum arvense), Gewöhnliches Hirtentäschel (Capsella bursa-pastoris), Beifuß (Artemisia vulgaris), Echtes Johanniskraut (Hypericum perforatum), Acker-Winde (Convolvulus arvensis), Kanadisches Berufkraut (Conyza canadensis), Purpurrote Taubnessel (Lamium purpureum), Acker-Vergissmeinnicht (Myosotis arvensis), Persischer und Gamander-Ehrenpreis (Veronica persica, V. chamaedrys), Gewöhnliches Greiskraut (Senecio arvensis), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Kornblume (Cyanus segetum), Großer Bocksbart (Tragopogon dubius) und Gemeine Schafgarbe (Achillea millefolium).

Im Saum des Straßengehölzes im Westen kommen außerdem junge Stiel-Eichen (Quercus robur), Hänge-Birke (Betula pendula) und Feld-Ahorn (Acer campestre) auf.

An der Ostgrenze ist eine ausparzellierte Ruderalfläche (Typ-Nr. 09.123) mit baulicher Vorgeschichte abzugrenzen. Sie liegt an der asphaltierten Verlängerung der Straße "Am Mell-

nauer Weg" in die Feldflur. Der Weg ist vom Planungsgebiet umfasst. Die Baubrache ist deutlich artenärmer von Arten der Ackerbrache bewachsen, außerdem breitet sich der holzige Rote Hartriegel (Cornus sanguinea) aus einer gärtnerischen Vornutzung aus.

Im Südosten ist ein Gartengrundstück eingeschlossen, in dem sich durch Pflegerückstände ebenfalls ein ruderaler Charakter (Typ-Nr. 09.123) eingestellt hat.

Es sind kleine Gartengehölze (Typ-Nr. 02.500) aus Apfel, Gewöhnliche Schneebeere (Symphoricarpos albus) und Nordmann-Tanne (Abies nordmanniana) erhalten, außerdem ein solitärer Apfelbaum sowie ein Haselstrauch (Corylus avellana). Ruderalarten sind Große Brennnessel (Urtica dioica), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) und Acker-Winde (Convolvulus arvensis).

Im Süden hat sich entlang der Siedlungsfront ein Gebüschstreifen (Typ-Nr. 02.200) aus Feld-Ahorn (Acer campestre) und Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) entwickelt, sowie Saumstrukturen (Typen-Nr. 09.151) mit Rainfarn (Tanacetum vulgare), Späte Goldrute (Solidago gigantea) und Kompass-Lattich (Lactuca serriola).

Im Norden grenzt das Planungsgebiet an intensiv genutzte Ackerfluren (Typ-Nr. 11.191), im Westen an ein älteres, strukturreiches Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600), das die Straßenböschung der B 252 besetzt. Im Süden und Osten schließt Wohnbebauung mit Hausgärten (Typ-Nr. 11.221) an.

Invasive Pflanzenarten:

Die Späte Goldrute (Solidago gigantea) breitet sich vom Siedlungsrand her in die Fläche aus. Sie ist auf der Management-Liste der Schwarzen Liste der invasiven Pflanzenarten Hessens gelistet. Diese Art ist daher in ihrer Ausbreitung einzudämmen und ggf. zu entfernen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung

Abbildung 2: Blick von Norden über das Plangebiet auf die Kernstadt Wetter (08/2020)

Abbildung 3: Blick nach Norden über die Nahtstelle des Plangebiets zum Siedlungsrand (06/2021)

Bestandsbeurteilung:

Die Äcker und Säume beinhalten ein überregional verbreitetes und häufiges Artenspektrum intensiv genutzter Landwirtschaftsgebiete. Die umlaufenden Hausgärten sind teils gut eingewachsen, die Gehölze sind aber als Gartensorten nur von strukturellem Wert.

Die naturschutzfachliche Bedeutung ist gering. Besondere Entwicklungspotenziale sind nicht erkennbar. Restriktionen gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme sind aus Erfordernissen des Biotopschutzes entsprechend nicht ableitbar.

Die Ackerbrache weist eine zunehmend hohe Arten- und Strukturvielfalt auf, es kommen einige typische Arten der Ackerflora vor. Die Brache im Abrissgelände sowie die Gartenbrache sind dagegen erst von wenigen nitrophytischen und generalistischen Ruderalarten bestimmt. In der Gartenbrache stocken einige Gehölze, welche Strukturvielfalt bieten und bereits erhaltenswert sind. Wertbestimmend ist das Feldgehölz im Westen, welches jedoch außerhalb der eigentlichen Planungsfläche liegt und das wohl als Straßengehölz entlang der B 252 entwickelt wurde.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.

5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Gebäudequartiere:	Ein Landwirtschaftsgebäude im Norden war bis zum Erhebungszeitpunkt vollständig abgetragen und rekultiviert.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das benachbarte Böschungsgehölz an der B 252 ist in dieser Hinsicht mäßig gut strukturiert.
Dauerhorste:	Im Plangebiet wurden keine Dauerhorste festgestellt. Im benachbarten Böschungsgehölz sind mehrere Kronenhorste vom „Krähennest-Typ“ zu erkennen.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, Exkremente:	Fraßspuren (Fallobst) konnte Kleinvögeln und Losung in der Brache dem Niederwild im Allgemeinen zugeordnet werden.
Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Wegränder als einzige relevante Strukturen wurden beobachtet, ohne dass einschlägige Arten registriert werden konnten.
Erdbauten, Kobel:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden.

2.3 Tierarten

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 21 Vogelarten erfasst. Diese sind v.a. Randbrüter in dem Böschungsgehölz an der B 252 oder in den Gehölz-gegliederten Gärten der Siedlung und haben das zwischenzeitliche Nahrungsangebot der Ackerbrache genutzt. In diese Gilde gehört auch der Bluthänfling, für den von mehreren Bruten am Siedlungsrand, und einer weiteren am Böschungsgehölz, ausgegangen werden kann. Die bodenbrütende Feldlerche hat an der nördlichen Grenze zum Geltungsbereich erfolgreich gebrütet. Die Goldammer wurde mit Jungtieren im Bereich des Abrissgrundstücks im Nordosten beobachtet und brütete dort möglicherweise in ruderalen Randstauden. Unspezifische Gäste aus der weiteren Umgebung sind Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Diese befliegen bei der Nahrungssuche die ganze Agrarzone entlang des Wetschafttals und auch das Stadtgebiet von Wetter.

Sonstige Arten

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Tabellenerläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz"; Art. 1 = Pauschalschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.

FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben der jeweiligen FFH-Meldelisten bzw. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), **(...)** = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb**.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Gartenbrache/Randbrüter	A/H-S **u**
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Randbrüter Siedlung	F-G-S **o**
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Böschungsgehölz	S-G-W **o**
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig Randbrüter in Böschungsgehölz, Siedlungsgärten Süd/Nord	G-S **o**
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter	G-S-W **o**
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze Böschungsgehölz	G-W **x**
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Kurzstrecken-zieherin an 0°-Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nestflucht!	Bodenbrüter Freibrüter Randbrüter, Revier am Wegekreuz im Norden u. Jungvögel im Norden	A **o**
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (**o** für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung Nahrungstrupp in Brache	G-S **o**
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen Brache Ost und Böschungsgehölz	G-S **u**
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter Randbrüter	G-S **o**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Bauten Randbrüter Siedlung	G-S **(o)**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Randbrüter	W-G-S **(o)**
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise, Agrarhang	S **x**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Böschungsgehölz	W-G-(S) **o**
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste Böschungsgehölz	W-G-(S) **o**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise Agrarhang	S **x**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieherin	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste NG in Brache	W-G-(S) **o**

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhal-tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz-hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang-habitat/ **Plan-geb**.
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Garten-stadt Randbrüter Siedlung	G-S **o**
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (**o**) Koloniebrüter Böschungsgehölz	G-S **o**
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Böschungsgehölz, NG in Brache	G(S) **o**
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah Böschungsgehölz	G-W-(S) **o**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[2] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet stellt in Bezug auf den Lebensstätten-Zusammenhang eine Randlage von der agrarisch geprägten Landschaft zur teils durchgrünten Siedlungszone dar. Die siedlungsbezogenen Strukturen bilden für synanthrope Arten und anspruchslose Gehölzbrüter ein Kontinuum. Herauszuhebende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Die (agrar)landschaftsgebundene Feldlerche findet ein Habitatkontinuum in den weitläufigen Ackerfluren, zu dem die Siedlungsumgebung eine zunehmend ungeeignete Grenzlage bildet. Die heranrückenden Horizontüberhöhungen und Siedlungsstraßen führen zu Meidungsverhalten.

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Das Plangebiet enthält keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope.

Europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich und der engsten Umgebung existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Gebietsschutz:

Das Wetschafttal westlich der B 252 gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“. Eine Beziehung zu den Agrargebieten östlich der Straße ist nicht ableitbar.

---

[2] Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig*".

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

> Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

> Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[3]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*

  für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

---

[3] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (wohngebietstypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind dagegen angesichts des geplanten Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind weitgehend Randbrüter, die an dem Böschungsgehölz der vielbefahrenen Bundesstraße oder im bestehenden Wohngebiet leben. Die Satzung dient der Erweiterung des Wohngebiets, die Böschungsgehölze bleiben erhalten. Insgesamt werden somit keine Regelungen getroffen, die ein nachhaltiges Abweichen von der Bestandssituation einleiten könnten. Eine Ausnahme kann die Feldlerche darstellen. Diese wird als Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft durch das Heranrücken der Bebauung veranlasst, ihren Brutplatz in die Nachbarfluren zu verlagern. Ob daraus aber populationserhebliche Verluste entstehen können wird im nachfolgenden Artenschutzscreening aufzuklären sein.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Bei den festgestellten Randbrütern und der Feldlerche, die alle keine feste Fortpflanzungs- und Ruhestätte besetzen, liegt der Fokus auf der Beurteilung der ökologischen Funktion in einem relativ großräumlichen Zusammenhang. Für die Arten der Randgehölze und der Siedlung (Gartenstadt) entsteht durch die Wohngebietsentwicklung kein relevanter Brutraumverlust innerhalb des Habitatzusammenhangs. Die Feldlerch kann den quantitativen Brutraumverlust kompensieren, wenn in der umgebenden Feldflur eine Erhöhung der Brutdichte möglich ist.

- **Artenschutzscreening**

Die meisten Arten sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW zu rechnen. Für die Region trifft das unabhängig von übergeordneten Prognosen auf alle kartierten Siedlungsrandbrüter zu. Diese können als flexible "Allerweltsarten“ mit einer hohen Störungstoleranz gelten.

Aus der nachfolgenden Überschau wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Kleinhöhlen- und Nischenbrüter	Meisen, Star und Bachstelze brüten und ruhen in allen Arten kleiner Höhlungen in Baulichkeiten oder Gehölzen. Solche Lebensstätten werden nicht beansprucht. Soweit in die Agrarfläche gerichtete Nahrungsbeziehungen bestehen, werden diese durch die moderate Ausdehnung der durchgrünten Siedlung in der weitläufigen Agrarlandschaft nicht gemindert.
Gehölz-Freibrüter	Die Gruppe ist die umfassendste im Kartiergebiet. Es handelt sich insgesamt um Arten der Gartenstadt (nach Martin Flade „Brutvogelgemeinschaften ...“ 1994). Sie sind häufig und verbreitet und brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen, können sich in der Siedlung aber auch mit sonstigen Strukturen arrangieren. Ihre Aktionsräume sind nicht begrenzt und nicht an eine besondere Habitatausprägung gebunden. Die Bruthabitate werden von der Siedlungsplanung nicht tangiert. Für die Nahrungssuche kann ein einzelner Ackerschlag oder eine temporäre Bauerwartungsbrache des Siedlungsrandes nicht essentiell sein.
Agrararten	Die Feldlerche ist in der Nachbarschaft zu der überplanten Ackerbrache kartiert worden. Die Revieranzeige betrifft einen Ort, der derzeit in unmittelbare Nachbarschaft zum Siedlungsrand gerät. Diese Brut wird sich innerhalb der Agrarflur nach Norden hin verlagern. Über den Zeitraum der Arterhebungen im Plangebiet wurde nur eine weitere Revieranzeige (der sehr gut erfassbaren Art) in der Umgebung registriert. Unter Berücksichtigung der variablen Dichtewerte (siehe Artsteckbrief unten) muss daher nicht von einer Erschöpfung der Brutkapazitäten der Feldfluren nördlich des Wetschafttals ausgegangen werden.

Das Screening ist für die nachfolgenden Arten individuell zu unterlegen, da diesen nach den Landeslisten ungünstige bzw. schlechte Erhaltungsprognosen zugeordnet werden (vgl. Tab. 1).

Der Bluthänfling war innerhalb der Siedlungsfront und an dem Straßengehölz gesangsaktiv. In der Bauerwartungsbrache wurden Nahrungsaktivitäten registriert. Die Brache konnte im Untersuchungsjahr aufgrund ihrer günstigen Lage auch als bevorzugtes Nahrungsareal angesehen werden, die Funktion stellt sich aber als eine vorübergehende Gelegenheit dar, die dem Planungsprozess geschuldet ist. Ohne Beeinflussung durch die Bauerwartung besteht weiterhin nur das Nahrungsangebot einer intensiv bewirtschafteten, krautarmen Agrarfläche. Mit der Planumsetzung werden sich die lokalen Vorkommensbedingungen des Bluthänflings somit nicht nachhaltig verändern; die erweiterte Siedlung wird als Brutstätte geeignet sein, die umgebende Agrarflur dient der mobilen Art weiterhin als allgemeiner Nahrungsraum.

Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüschen durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros.

Feldsperlinge brüten in nischen- und höhlenreichen Feldgehölzen wie auch in der baulich geprägten Umgebung. Die Art ist in Bezug auf die Planung wie der Bluthänfling zu bewerten.

Die Art zählt gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigen Gartenvögeln. Sie ist nicht scheu und sucht sogar die menschliche Nähe und fühlt sich im Übergangsfeld der Gartenstadt wohl. Bis zu drei Jahresbruten erfolgen beim Feldsperling vorwiegend in Baumhöhlen, Nischen, seltener auch in geselligen Freibruten sowie an Gebäuden und in Nistkästen. Bei Koloniebildung ist der Art eine hohe Brutplatztreue zueigen.

Die Feldlerche hatte 2021 ein Revier in dem Ackerschlag an der Nordgrenze des Plangebiets. Da in dem Bereich später Jungvögel beobachtet wurden, darf von einer erfolgreichen Brut ausgegangen werden. Nur im insgesamt zu kalten April 2021, also noch vor der Revierverfestigung, wurde 100 m weiter nordöstlich ein weiteres singendes Individuum erfasst. Die Beobachtungen sprechen für eine geringe Brutdichte an dem Agrarhang. Wenn in Reaktion auf das Vorrücken des Siedlungsrandes die festgestellte Brut weiter in die Feldflur verlagert werden muss, kann darum nicht von erheblichen Folgen für die lokale Population der Feldlerche ausgegangen werden.

Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird (auf dem Kontinent) nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt, prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, der Einflug kann aber bis in den Mai andauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf zügig das Nest und halten sich bis zum Flüggewerden in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekannten Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitateignung gemindert sind (vermutlich handelt es sich um Sichtkontakteffekte im Zusammenhang mit den Revierflügen). Mancherorts wurden sinkende Bruterfolge und Bestandsdichten der Art in einen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Intensivierungen gesetzt; etwa durch zu frühe Mahdtermine, die zu Gelegeverlusten in erheblichem Umfang führen können, durch düngerbedingte dichtere Vegetation oder durch Breitbandherbizide (Rückgang der Ackerbegleitflora). Als Fördermaßnahme für die Art werden Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") in geeigneten Ackerflächen vom Naturschutz propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

Die Goldammer und der Stieglitz brüten im Böschungsgehölz der B 252. Die Goldammer hat im Untersuchungsjahr auch in untypischer Weise und wohl singulär in Randstauden auf einem Abrissgrundstück gebrütet. Beide Arten gehören zur oben beschriebenen „Gehölzfreibrüter“-Gruppe, deren Vermehrungsvorkommen von der Entwicklung nicht tangiert sind. In Bezug auf die Nahrungsfunktion der Bauerwartungsbrache gilt die für den Bluthänfling getroffene Diagnose.

Die Goldammer besiedelt mit Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaften bis in die Randlagen der Siedlungen, darum gehört sie zu den häufigeren Gartenvögeln. Die Art ist zur Brutzeit territorial, die Fluchtdistanz ist ganzjährig relativ gering. Der Brutplatz für die zwei Jahresbruten wird immer neu gewählt, oft handelt es sich um eine Nestmulde am Fußpunkt von Gebüschen. In Deutschland sind die Bestände nach NABU stabil. Das Artenschutz-Informationsportal der LANUV NRW zählt die Goldammer nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder Siedlungsgebieten und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüschen durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch er gehört zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen, wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![4]

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Kommunale Artenschutzvorsorge:

Das screening hat verdeutlicht, dass mit der Bauleitplanung keine unmittelbaren artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Gesamtökologisch ist aber zu konstatieren, dass durch den siedlungsbedingten Landverbrauch bei gleichzeitig intensivierter Landbewirtschaftung die Habitatbedingungen für Feldlebensgemeinschaften dauernd schlechter werden. Dieser Entwicklung kann durch eine Aufwertung des Agrarlebensraums im Umfeld des Bebauungsplans begegnet werden. Zielart für eine solche Fördermaßnahme ist die lokal nachgewiesene Feldlerche, deren Habitate durch die Anlage von Feldrainen innerhalb großer Ackerschläge aufgewertet werden können.

- Maßnahmenverortung:

Nördlich von der Baugebietsfläche wird ein großer Getreideschlag von der Parzelle 102 aus Flur 2 der Stadt Wetter mittig geteilt. Die Fläche wird, bis auf einen schmale krautige Geländekante im Westen, vom Rücken her bis in den Talgrund hinein mit überackert.

Abbildung 4: Abgrenzung der geplanten Artförderfläche auf dem Ackerschlag (Blick von SO, 14.10.2021)

Die Stadt Wetter wird die 128 m lange und 5 m breite Fläche (= 616 qm) sichern und mit einer mehrjährigen Blühstreifenmischung aus standortheimischen Gräsern und Kräutern einsäen (z.B. Rieger-Hofmann „Blühende Landschaft - Spätsommeransaat“ oder vergleichbar).

Zur Ausmarkung werden langlebige Hartholzpfosten eingesetzt, die mind. 1,6 m hoch sein sollen und wegen des Schwengelrechts 0,5 m von der Grundstücksgrenze gesetzt werden.

[4] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einem Baustellenbereich.

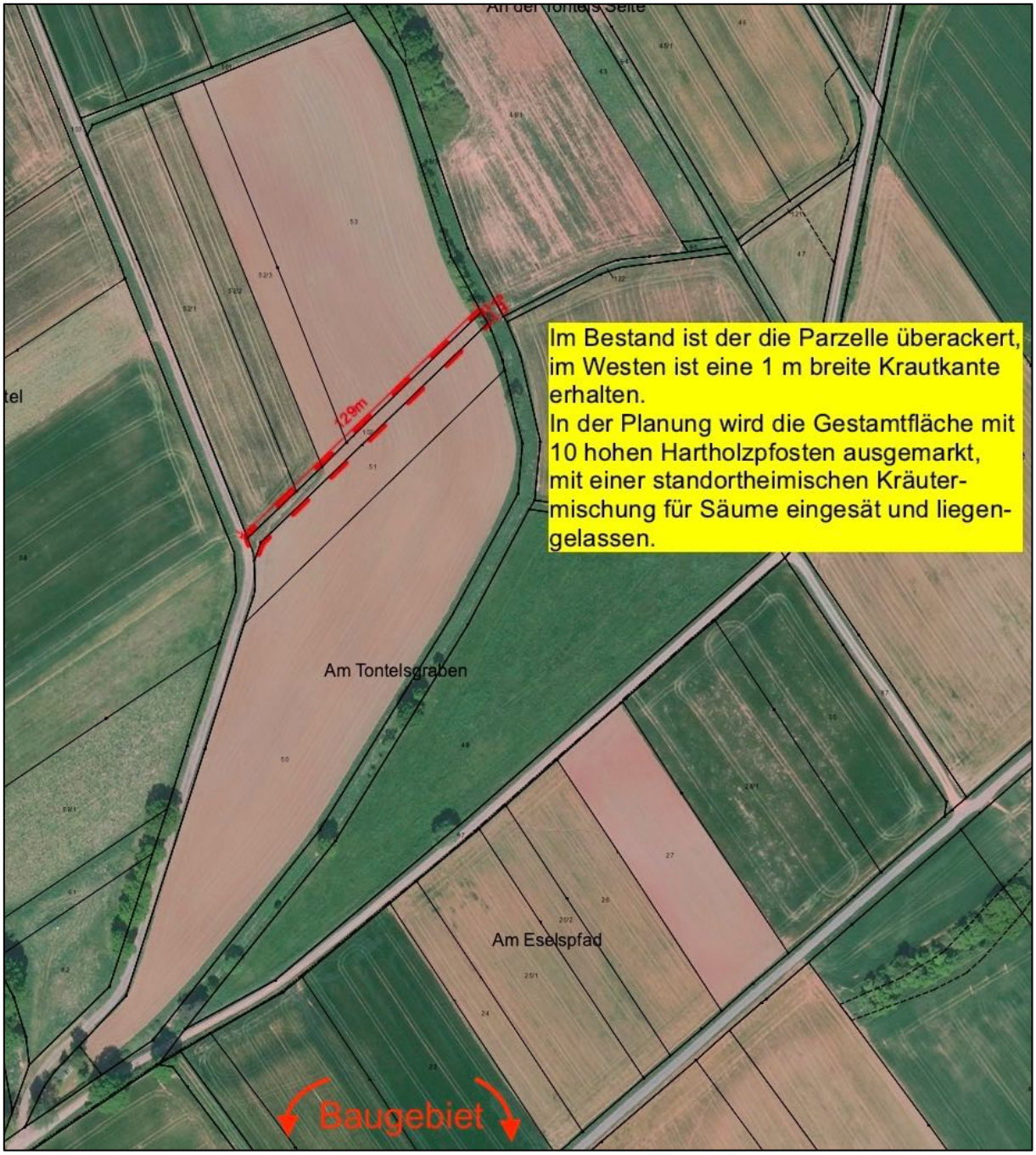

Abbildung 5: Artförderfläche in Parzelle 102 aus Flur 2 (Bestand LB und Zielerläuterung)

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar. Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsanforderungen sind verfahrensbedingt freigestellt.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen, aus Gründen der kommunalen Artenvorsorge wird aber ein Feldrain nördlich vom Baugebiet hergestellt und gesichert.

Für die Stadt Wetter, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im Oktober 2021.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme